

Stadtwerke Tübingen GmbH • Eisenhutstraße 6 • 72072 Tübingen

Stadtwerke Tübingen GmbH
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

Technischer Betrieb Rohrnetze

Tel. 07071 157-4750
netzservice@swtue.de

Mietvertrag für ein Standrohr

zwischen **Auftraggeber & Rechnungsempfänger**

Firma / Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Ansprechpartner

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

und

nachstehend Mieter genannt

den **Stadtwerken Tübingen GmbH**, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, nachstehend **swt** genannt, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

Der Mieter mietet das nachfolgend aufgeführte Standrohr zur vorübergehenden Entnahme von Wasser aus dem Wasserversorgungsgebiet der swt.

Wird von den swt ausgefüllt

Die swt vermieten dem Mieter das Standrohr Nr.:		am	
mit Zähler-Nr.:		Zähler-Stand:	
und Schieberschlüssel	Ja ☐	Nein ☐	
Einsatzort des Standrohres			
Verwendungszweck			

§ 2 Miete und Nebenkosten

- (1) Der Mieter hinterlegt dafür als Sicherheit (vgl. § 4 Sicherheiten) einen Betrag von 1.000,00 € bei den swt.
- (2) Der Mieter bezahlt für die Ausgabe und Rücknahme des Standrohrs eine einmalige Pauschale von 50,- € inkl. Umsatzsteuer.
- (3) Die Miete für ein Standrohr beträgt:
40,- € inkl. Umsatzsteuer je angefangenem Monat in dem sich das Standrohr im Besitz des Mieters befindet.

§ 3 Verbrauchskosten

Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen tariflichen Wasserpreis in Rechnung gestellt. Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Ergänzenden Bedingungen der swt zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

§ 4 Sicherheiten

- (1) Die Sicherheit ist vor Übergabe des Standrohrs zu leisten. Der Betrag kann auf das Konto der swt bei der Kreissparkasse Tübingen, **IBAN DE08641500200000168100, BIC SOLADES1TUB** mit dem Betreff „Kautio Standrohr“ und der Angabe des Einsatzortes überwiesen werden. Ebenso kann der Betrag bei Abholung bar bei den swt eingezahlt werden.
- (2) Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche der swt aufgrund von Beschädigungen des Standrohrs, rückständiger Begleichung der Verbrauchskosten und der Miete sowie von Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Mieter den swt entstehen könnten.
- (3) Der Mieter erhält die Sicherheitsleistung zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen geprüft und freigegeben wurde und sofern keine Zahlungsansprüche der swt aus diesem Mietvertrag mehr gegenüber dem Mieter bestehen.
- (4) Bei Rückgabe des Standrohres wird der Betrag zurückgegeben/überwiesen sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, es sei denn, der Mieter schließt direkt einen neuen Mietvertrag über ein Standrohr.
- (5) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 5 Zahlung/Rechnungstellung

Die Verbrauchskosten gemäß § 3, die Miete und Nebenkosten gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 werden nach Vertragsende in Rechnung gestellt.

§ 6 Pflichten des Mieters, Versicherung und Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese den swt auf Verlangen nach.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die den swt oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die swt von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat

er die swt unverzüglich zu unterrichten und den Diebstahl bei der Polizei anzuzeigen. Dies ist den swt auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.

- (4) Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.
- (5) Eine Weiterveräußerung des mit dem Standrohr entnommenen Wassers ist untersagt und führt zum Verfall der Sicherheit gemäß § 1 Abs. 1.
- (6) Der Mieter darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet der swt mit Trinkwasser einsetzen. Im Zweifelsfall hat er eine entsprechende Auskunft bei der Planauskunft der swt einzuholen. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Standrohr sofort eingezogen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft maximal 12 Monate. Es kann jederzeit zum Monatsende gekündigt werden. Das Standrohr ist zu diesem Monatsende zurückzugeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Eine Verlängerung der maximalen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Bei Vertragsende nach 12 Monaten ist das Standrohr innerhalb einer Woche zurückzugeben. Erfolgt dies nicht, so kann die swt die Sicherheit gemäß § 2 Abs. 1 zur Deckung etwaiger Ansprüche verwenden, die ihr aufgrund der verspäteten Rückgabe der Mietsache zustehen. Benötigt der Mieter weiterhin ein Standrohr, so wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen und der Mieter erhält ein neues Standrohr.

§ 8 Sonstiges

- (1) Bei Abholung des Standrohres muss eine Legitimation der abholenden Person vorgelegt werden. Die Person ist verpflichtet sich gegenüber dem Personal der swt auszuweisen.
- (2) Die mit dem Standrohr übergebenen Bedienungsanleitungen für „Hydrantenstandrohr“ und „Unterflurhydrant mit Standrohr“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 9 Vertragsausfertigungen

Die swt und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Tübingen.

§ 11 Widerrufsrecht

Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des § 13 BGB steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-4750, netzservice@swtue.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- ☐ Ich verlange ausdrücklich, dass mit der Wasserversorgung vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werden soll. Mir ist bekannt, dass ich im Falle eines Widerrufs Wertersatz für die bereits erbrachte Leistung schulde.

Tübingen, den _____

Tübingen, den _____

Mieter

Stadtwerke Tübingen GmbH

Bestätigung der Sicherheitsleistung (Kaution) durch swt, Abteilung FR

Quittung Bareinzahlung ☐
Überweisung ☐
aus vorherigem Vertrag ☐
Datum
Unterschrift Stadtwerke Tübingen GmbH

Bestätigung der Ausgabe

Standrohr gemäß Checkliste (Anlage) geprüft ☐	in Ordnung ☐	nicht in Ordnung ☐
Schieberschlüssel ☐	Zählerstand	m ³
Datum		
Name Empfänger (Mieter) in Druckbuchstaben	Unterschrift Empfänger (Mieter)	

Bestätigung der Rücknahme

Standrohr nach erster Sichtkontrolle geprüft ☐	in Ordnung ☐	nicht in Ordnung ☐
Schieberschlüssel ☐	Zählerstand	m ³
Datum		
Name Empfänger (swt) in Druckbuchstaben	Unterschrift Empfänger (swt)	